Europäisches Parlament

2014-2019



Plenarsitzungsdokument

B8-0801/2016 }
B8-0802/2016 }
B8-0804/2016 }
B8-0807/2016 }
B8-0808/2016 }
B8-0809/2016 } RC1

21.6.2016

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 123 Absätze 2 und 4 der Geschäftsordnung

anstelle der Entschließungsanträge der Fraktionen:

ECR (B8-0801/2016)

PPE (B8-0802/2016)

S&D (B8-0804/2016)

EFDD (B8-0807/2016)

Verts/ALE (B8-0808/2016)

ALDE (B8-0809/2016)

zu den Massakern im östlichen Kongo (2016/2770(RSP))

Mariya Gabriel, Davor Ivo Stier, Cristian Dan Preda, Maurice Ponga, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Michael Gahler, Joachim Zeller, Theodor Dumitru Stolojan, György Hölvényi, Krzysztof Hetman, Elisabetta Gardini, Lorenzo Cesa, Agustín Díaz de Mera García Consuegra

im Namen der PPE-Fraktion

Maria Arena, Cécile Kashetu Kyenge, David Martin, Elena Valenciano, Marlene Mizzi, Clara Eugenia Aguilera García, Doru-Claudian Frunzulică, Eider Gardiazabal Rubial, Norbert Neuser

im Namen der S&D-Fraktion

 $RC \hspace{-0.5mm} \backslash 1098590 DE. doc$

PE585.231v01-00 } PE585.232v01-00 } PE585.234v01-00 } PE585.237v01-00 } PE585.238v01-00 } PE585.239v01-00 } RC1 Charles Tannock, Mark Demesmaeker, Raffaele Fitto, Angel Dzhambazki, Arne Gericke

im Namen der ECR-Fraktion

Charles Goerens, Hilde Vautmans, María Teresa Giménez Barbat, Beatriz Becerra Basterrechea, Ilhan Kyuchyuk, Javier Nart, Urmas Paet, Pavel Telička, Ivo Vajgl

im Namen der ALDE-Fraktion

Jordi Sebastià, Josep-Maria Terricabras, Ernest Urtasun im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Ignazio Corrao, Fabio Massimo Castaldo, Laura Agea, Rolandas Paksas, Isabella Adinolfi, Piernicola Pedicini

im Namen der EFDD-Fraktion

RC\1098590DE.doc PE585.231v01-00 }

PE585.232v01-00 }

PE585.234v01-00 }

PE585.237v01-00 } PE585.238v01-00 }

PE585.239v01-00 } RC1

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Massakern im östlichen Kongo (2016/2770(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die Entschließungen vom 10. März 2016¹ und vom 9. Juli 2015²,
- unter Hinweis auf die Entschließung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU vom 15. Juni 2016 zu der Lage vor den Wahlen und der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) und ihrer Sprecherin zur Lage in der Demokratischen Republik Kongo,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der EU-Delegation in der Demokratischen Republik Kongo zur Lage der Menschenrechte in diesem Land,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Mai 2016 zur Demokratischen Republik Kongo,
- unter Hinweis auf den EU-Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2014, der vom Rat am 22. Juni 2015 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den offenen Brief, den Gruppen der Zivilgesellschaft in den Gebieten Beni, Butembo und Lubero am 14. Mai 2016 an den Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo gesandt haben,
- unter Hinweis auf die Erklärungen, die im Dezember 2013 in Nairobi abgegeben wurden,
- unter Hinweis auf das Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region, das im Februar 2013 in Addis Abeba unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die Resolution 2198 (2015) zur Verlängerung der gegen die Demokratische Republik Kongo verhängten Sanktionen und des Mandats der Sachverständigengruppe sowie die Resolution 2277 (2016) zur Verlängerung des Mandats der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) um ein Jahr,
- unter Hinweis auf den Bericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen vom 23. Mai 2016 zur Demokratischen Republik Kongo,

RC\1098590DE.doc

PE585.231v01-00 } PE585.232v01-00 } PE585.234v01-00 } PE585.237v01-00 } PE585.238v01-00 } PE585.239v01-00 } RC1

¹ Angenommene Texte, P8 TA(2016)0085.

² Angenommene Texte, P8 TA(2015)0278.

- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 27. Juli 2015 zur Lage der Menschenrechte und zu den Tätigkeiten des Gemeinsamen Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (UNJHRO),
- unter Hinweis auf die Entscheidungen und Anordnungen des Internationalen Gerichtshofs,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Pressemitteilung der Gruppe der internationalen Gesandten und Vertreter für die Region der Großen Seen von Afrika vom
 September 2015 zum Thema Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 9. November 2015 zur Lage in der Demokratischen Republik Kongo,
- unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 9. März 2016 über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und über die Umsetzung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region,
- unter Hinweis auf das überarbeitete Partnerschaftsabkommen von Cotonou,
- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker vom Juni 1981,
- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung,
- unter Hinweis auf die Verfassung der Demokratischen Republik Kongo vom 18. Februar 2006,
- gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo im nordöstlichen Teil des Landes weiter verschlechtert, wo Dutzende bewaffnete Gruppen nach wie vor aktiv sind, und dass es zahlreiche Berichte über Massaker, Rekrutierung und Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen sowie über weit verbreitete sexuelle und geschlechterspezifische Gewalt gibt;
- B. in der Erwägung, dass in den Gebieten Beni, Lubero und Butembo zwischen Oktober 2014 und Mai 2016 mehr als 1 160 Menschen grausam getötet wurden, mehr als 1 470 Menschen verschwunden sind, viele Häuser, Gesundheitszentren und Schulen abgebrannt wurden und viele Frauen, Männer und Kinder Opfer sexueller Gewalt wurden;
- C. in der Erwägung, dass viele Dörfer in diesen Gebieten nunmehr von bewaffneten Gruppen besetzt sind;
- D. in der Erwägung, dass zunehmend Unzufriedenheit mit der Passivität und dem Schweigen der Regierung der Demokratische Republik Kongo angesichts dieser Gräueltaten geäußert RC\1098590DE.doc PE585.231v01-00 }

PE585.231v01-00 } PE585.232v01-00 }

PE585.234v01-00 }

PE585.237v01-00 } PE585.238v01-00 }

PE585.239v01-00 } RC1

- wird, die mutmaßlich sowohl von bewaffneten Rebellengruppen als auch von staatlichen Streitkräften begangen werden;
- E. in der Erwägung, dass es zu außerordentlich gewalttätigen Tötungen gekommen ist, in einigen Fällen in unmittelbarer Nähe von Stellungen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo (FARDC) und von Stützpunkten der Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO);
- F. in der Erwägung, dass sich die internationale Gemeinschaft gleichgültig gegenüber diesen Massakern zeigt und die Medien schweigen;
- G. in der Erwägung, dass der Präsident der Demokratischen Republik Kongo gemäß der Verfassung der Garant der nationalen Integrität, der nationalen Unabhängigkeit, der Sicherheit von Menschen und Gütern und des ordnungsgemäßen Funktionierens der Institutionen des Landes sowie Oberbefehlshaber der Streitkräfte des Landes ist:
- H. in der Erwägung, dass die politische Lage in der Demokratischen Republik Kongo angespannt ist, da Präsident Kabila, der seit 2001 an der Macht ist, gemäß der Verfassung am 20. Dezember 2016 aus dem Amt ausscheiden muss, er jedoch noch nicht erklärt hat, dass er dies tun wird;
- I. in der Erwägung, dass die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und die MONUSCO in der Region anwesend sind, um die Stabilität aufrechtzuerhalten, bewaffnete Gruppen zu bekämpfen und die Zivilbevölkerung zu schützen;
- J. in der Erwägung, dass das Mandat der MONUSCO verlängert und ausgeweitet worden ist;
- K. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass die meisten für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen nicht vor Gericht gestellt wurden, einem Klima der Straflosigkeit Vorschub geleistet und zu neuen Verbrechen geführt hat;
- L. in der Erwägung, dass die zu halbherzigen Bemühungen der Demokratischen Republik Kongo, Tausende Rebellenkämpfer zu demobilisieren, indem sie entweder in die FARDC eingegliedert werden oder ihnen der Übergang in ein ziviles Leben erleichtert wird, dem Frieden entscheidend im Weg stehen;
- M. in der Erwägung, dass Schätzungen von Akteuren der humanitären Hilfe zufolge derzeit 7,5 Millionen Menschen Hilfe benötigen; in der Erwägung, dass der andauernde Konflikt und die militärischen Operationen auch dazu geführt haben, dass 1,5 Millionen Menschen zu Binnenvertriebenen wurden und über 400 000 Menschen gezwungen wurden, aus dem Land zu flüchten;
- N. in der Erwägung, dass das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) berichtet, dass humanitäre Helfer und Hilfskonvois zunehmend Entführungen und gegen sie gerichteten Angriffen zum Opfer fallen, was dazu geführt hat, dass humanitäre Organisationen die Bereitstellung von Hilfe verschieben und ihre Tätigkeiten aussetzen mussten;

RC\1098590DE.doc PE585.231v01-00 } PE585.232v01-00 }

PE585.234v01-00 } PE585.237v01-00 }

PE585.238v01-00 }

- O. in der Erwägung, dass die Massaker im östlichen Kongo die Folge der Verflechtung von politischen Zielen auf regionaler und nationaler Ebene, der Instrumentalisierung von ethnischen Spannungen und der Ausbeutung von Ressourcen ist;
- 1. äußert seine tiefe Sorge über die Eskalation der Gewalt und die alarmierende und sich verschlimmernde humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo, die insbesondere durch bewaffnete Konflikte in den östlichen Provinzen verursacht wird, die schon seit mehr als 20 Jahren anhalten; bedauert die Todesfälle und äußert sein Mitgefühl mit dem Volk der Demokratischen Republik Kongo;
- 2. fordert erneut alle Konfliktparteien auf, die Gewalt umgehend zu beenden, ihre Waffen niederzulegen, alle Kinder aus ihren Reihen freizulassen und den Dialog für eine friedliche und nachhaltige Konfliktlösung zu fördern; fordert insbesondere die rasche und aktive Wiederaufnahme der Zusammenarbeit zwischen der MONUSCO und den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo (FARDC) auf der Grundlage des am 28. Januar 2016 in Kinshasa unterzeichneten Abkommens über militärische Zusammenarbeit, um im östlichen Kongo und im gesamten Land Frieden und Sicherheit wiederherzustellen und zu konsolidieren;
- 3. erinnert daran, dass die Neutralisierung aller bewaffneten Gruppen in der Region in hohem Maße zu Frieden und Stabilität beitragen wird, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, dies zu einer Priorität zu machen und die Sicherheit für alle Bürger des Kongos und die Stabilität in den Gebieten Beni, Lubero und Butembo wiederherzustellen;
- 4. fordert, dass die internationale Gemeinschaft in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der MONUSCO umgehend eine gründliche, unabhängige und transparente Untersuchung der Massaker einleitet; ersucht um eine Dringlichkeitssitzung der Gruppe der internationalen Gesandten und Vertreter für die Region der Großen Seen von Afrika zu den Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo, in der geeignete Maßnahmen in dieser Richtung ergriffen werden sollten, wie etwa die Anrufung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;
- 5. besteht darauf, dass diese Situation nicht verhindern sollte, dass Wahlen abgehalten werden, wie sie verfassungsmäßig geplant sind; betont, dass eine erfolgreiche und rechtzeitige Durchführung der Wahlen für die langfristige Stabilität und Entwicklung des Landes entscheidend ist;
- 6. fordert den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) auf, Informationen zusammenzutragen und die Verstöße dahingehend zu prüfen, ob eine Untersuchung der mutmaßlichen Verbrechen in und um Beni durch den IStGH gerechtfertigt ist;
- 7. betont erneut, dass es keine Straffreiheit für Täter von Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen oder für diejenigen geben darf, die für die Rekrutierung von Kindersoldaten verantwortlich sind; betont, dass Personen, die für solche Taten verantwortlich sind, gemeldet, identifiziert, verfolgt und nach nationalem und internationalem Strafrecht bestraft werden müssen;

RC\1098590DE.doc PE585.231v01-00 }
PE585.232v01-00 }
PE585.234v01-00 }
PE585.237v01-00 }
PE585.237v01-00 }
PE585.238v01-00 }
PE585.239v01-00 } RC1

- 8. ersucht darum, dass ein Bewertungsbericht über die Tätigkeiten der MONUSCO ausgearbeitet und öffentlich zugänglich gemacht wird; begrüßt die Resolution 2277 (2016) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, durch die das Mandat der MONUSCO verlängert und die Kompetenzen der Mission im Bereich des Schutzes der Zivilbevölkerung und der Menschenrechte ausgeweitet wurden, zu dem auch die Bereiche geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Kinder gehören;
- 9. fordert die MONUSCO nachdrücklich auf, dieses Mandat in vollem Umfang zu nutzen, um die Zivilbevölkerung durch ihre "Transformation der Streitkräfte" zu schützen, damit sie über größere operative Fähigkeiten zum Schutz von Zivilisten durch Mechanismen für ein schnelles Eingreifen und Luftaufklärung im östlichen Kongo verfügen, unter anderem durch Patrouillen und bewegliche Operationsbasen;
- 10. fordert die Afrikanische Union und die EU auf, für einen kontinuierlichen politischen Dialog zwischen den Ländern der Region der Großen Seen zu sorgen, um eine weitere Destabilisierung zu verhindern; bedauert, dass es nur beschränkte Fortschritte bei der Umsetzung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit vom Februar 2013 gegeben hat, und fordert alle Parteien auf, aktiv zu den Stabilisierungsbemühungen beizutragen;
- 11. besteht darauf, dass die Zivilgesellschaft in jede Maßnahme zum Schutz der Zivilbevölkerung und zur Lösung der Konflikte einbezogen werden muss sowie das Menschenrechtsverteidiger geschützt werden müssen und ihnen von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der internationalen Gemeinschaft eine Plattform angeboten werden muss;
- 12. erkennt die Bemühungen der staatlichen Stellen der Demokratischen Republik Kongo um die Bekämpfung der Straffreiheit und die Verhinderung sexueller Gewalt und der Gewalt gegen Kinder an, ist aber der Auffassung, dass die Fortschritte weiterhin zu langsam erzielt werden;
- 13. erinnert die EU daran, dass es Kohärenz zwischen ihren politischen Maßnahmen geben muss, unter anderem im Waffen- und Rohstoffhandel, und dass durch Verhandlungen über Abkommen in der Region Frieden, Stabilität, Entwicklung und die Menschenrechte gefördert werden müssen;
- 14. fordert die EU auf, die Verhängung gezielter Sanktionen, einschließlich von Reiseverboten und der Einfrierung von Vermögenswerten, gegen diejenigen zu erwägen, die für die Massaker im östlichen Kongo und das gewaltsame Vorgehen in dem Land verantwortlich sind, damit zur Verhinderung weiterer Gewalt beigetragen wird;
- 15. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Unterstützung für die Bevölkerung der Demokratischen Republik Kongo aufrechtzuerhalten, um die Lebensbedingungen der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu verbessern, insbesondere der Binnenvertriebenen;
- 16. verurteilt alle Angriffe auf Akteure der humanitären Hilfe und alle Erschwerungen des Zugangs der humanitären Helfer; fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die

RC\1098590DE.doc PE585.231v01-00 } PE585.232v01-00 }

PE585.234v01-00 }

PE585.237v01-00 } PE585.238v01-00 }

PE585.239v01-00 } RC1

Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit der Akteure der humanitären Hilfe zu achten;

- 17. weist erneut darauf hin, dass die Unternehmen bei ihren Tätigkeiten die internationalen Menschenrechtsnormen uneingeschränkt achten müssen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, dafür zu sorgen, dass die Unternehmen in den nationalen Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten in Drittländern die Menschenrechtsnormen und internationalen Normen nicht missachten;
- 18. begrüßt die Anstrengungen der staatlichen Stellen der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die Umsetzung der Rechtsvorschriften über das Verbot des Handels mit sowie der Aufbereitung von Mineralien in Gebieten, in denen Mineralien rechtswidrig abgebaut werden, also beispielsweise in Gebieten, die von bewaffneten Gruppen kontrolliert werden; fordert die staatlichen Stellen der Demokratischen Republik Kongo auf, die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu stärken und eine umfassendere Kontrolle im Zusammenhang mit der Vergabe von Abbaulizenzen und der Zweckentfremdung der Einnahmen aus dem Bergbau zu ermöglichen; fordert die EU auf, die diesbezüglichen Bemühungen der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen; begrüßt, dass vor Kurzem eine EU-Vereinbarung über verbindliche Kontrollen der durch Lieferanten von Konfliktmineralien angewandten Sorgfalt erzielt wurde, als einen ersten Schritt, um sich mit der diesbezüglichen Verantwortung europäischer Unternehmen auseinanderzusetzen, und fordert die EU nachdrücklich auf, diese Vereinbarung in ehrgeizige Rechtsvorschriften zu überführen und diese zügig anzunehmen;
- 19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Afrikanischen Union, dem AKP-EU-Rat, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen sowie dem Präsidenten, dem Ministerpräsidenten und dem Parlament der Demokratischen Republik Kongo zu übermitteln.

RC\1098590DE.doc

PE585.231v01-00 } PE585.232v01-00 } PE585.234v01-00 } PE585.237v01-00 } PE585.238v01-00 } PE585.239v01-00 } RC1